

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 11. Juni 1956	Nr. 52
Tag	Inhalt	Seite
17.5. 56	Verordnung zur Neuregelung des Kündigungsschutzes für Pächter von Kleingärten	457
17.5.56	Anordnung über den Kündigungsschutz für Pächter von Kleingärten	457
17.5.56	Preisverordnung Nr. 578. — Anordnung über die Festsetzung von Preisen und Hand- spannen für Backhefe —	458
31.5. 56	Preisverordnung Nr. 579. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 480 —	459
29. 5.56	Arbeitsschutzverordnung 116. — Zapfenpflücken an stehenden Bäumen —	459

Verordnung zur Neuregelung des Kündigungsschutzes für Pächter von Kleingärten.

Vom 17. Mai 1956

Zur Schaffung eines einheitlichen Kündigungsschutzes für Pächter von Kleingärten und zur Förderung des Kleingartenwesens wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Kündigungsschutz für Pächter von Kleingärten wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz durch Anordnung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft geregelt

§ 2

Außer Kraft treten:

1. die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (RGBl. S. 1371),
2. das Gesetz vom 26. Juni 1935 zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung (RGBl. I S. 809),
3. die Verordnung vom 27. September 1939 über den Kündigungsschutz von Kleingärten (RGBl. I S. 1966),
4. die Verordnung vom 23. Mai 1942 über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften (RGBl. I S. 343),
5. die Verordnung vom 15. Dezember 1944 zur Änderung der Verordnung über den Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften (RGBl. I S. 345).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 17. Mai 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Land-
Forstwirtschaft
Der Ministerpräsident und Forstwirtschaft
Grotewohl Reichelt
Minister

Anordnung über den Kündigungsschutz für Pächter von Kleingärten.

Vom 17. Mai 1956

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. Mai 1956 zur Neuregelung des Kündigungsschutzes für Pächter von Kleingärten (GBI. I S. 457) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

Kleingärten im Sinne dieser Anordnung sind Grundstücke, die zum Zwecke der kleingärtnerischen nicht gewerbsmäßigen Nutzung verpachtet werden.

§ 2

Die Kündigung eines Pachtvertrages über den Kleingarten ist nur nach den Bestimmungen dieser Anordnung zulässig. Das gleiche gilt für Pachtverträge, die von den Kreisverbänden der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter gemäß § 2 der Verordnung vom 22. April 1954 zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens, und der Kleintierzucht (GBI. S. 465) abgeschlossen werden. Durch Zeitablauf endende Pachtverträge werden auf unbestimmte Zeit verlängert.

§ 3

(1) Dem Kleingärtner kann zum Schluß des Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn:

- a) er sich so gemeinschaftsstörend verhält, daß der Mehrzahl der anderen Pächter in der gleichen Kleingartenanlage sein weiteres Verbleiben in der Kleingartenanlage nicht zugemutet werden kann und diese sein Ausscheiden beschlossen haben;
- b) der Pächter die ihm obliegenden Pflichten trotz schriftlicher Ermahnung durch den Verpächter weiterhin gröblich verletzt oder erhebliche Mängel in der Bewirtschaftung seines Kleingartens nicht innerhalb einer schriftlich vom Verpächter gesetzten angemessenen Frist beseitigt;
- c) der Pächter drei Monate mit der Zahlung seines Pachtzinses in Verzug ist;